

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- 1. Kreisfreien Städte**
- 2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
- 3. Verbandsgemeinden**

im Städte-und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: k.becker@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

Bank: Stadtparkasse Magdeburg
Konto-Nr. 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: Frau Becker
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
40-00-01 be

Datum
11.07.2012

Kooperationsvereinbarung über das Verfahren zur Sicherung von Betreuungsangeboten für Schülerinnen und Schüler an Förderschulen für geistig Behinderte und für Sinnesgeschädigte

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit Anfang des letzten Jahres gibt es im Land Sachsen-Anhalt offenkundig einen Konflikt über die Gewährleistung von Ferien- und Freizeitbetreuungsangeboten für Schülerinnen und Schülern an Förderschulen für geistig Behinderte und Sinnesgeschädigte. Da der zeitliche Betreuungsbedarf dieser Kinder überwiegend durch pädagogische Förderangebote der Förderschulen abgedeckt wurde, nahmen diese Kinder in der Vergangenheit kaum reguläre Angebote nach dem KiFöG in Anspruch.

Infolge einer zeitlichen Einschränkung der schulischen Förderangebote Anfang des letzten Jahres begann eine Diskussion, ob und inwieweit diese Betreuungslücke durch Angebote in den Kindertageseinrichtungen nach dem KiFöG bzw. durch Leistungen nach dem Kinder- und Jugendhilferecht (SGB VIII) oder der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (SGB XII) zu schließen ist.

Die regulären KiFöG-Einrichtungen sind aufgrund ihrer vorhandenen personellen und sächlichen Ausstattung zumeist nicht in der Lage, behinderte Kinder mit erheblichen körperlichen oder geistigen Einschränkungen und einem erhöhten Betreuungsbedarf aufzunehmen, insbesondere nicht nur für wenige Stunden in den Randbetreuungszeiten und in den Schulferien.

Obgleich das Problem nur eine vergleichsweise kleine Zahl an Kindern betreffen soll, haben sich in den letzten Monaten mehrere Landtagsausschüsse als auch die Medien wiederholt mit dem Problem befasst. Dabei gewinnt die Ferienbetreuung für die Sommerferien 2012 wieder an Bedeutung.

Aus diesem Grund haben das Kultusministerium und das Ministerium für Arbeit und Soziales eine Kooperationsvereinbarung über das Verfahren zur Sicherung von Betreuungsangeboten für Schülerinnen und Schüler an Förderschulen für geistig Behinderte und für Sinnesgeschädigte abgeschlossen (**Anlage**). Das Kultusministerium wird das Landesschulamt und das Sozialministerium die Sozialagentur zur Umsetzung anweisen.

Die kommunalen Spitzenverbände fungieren entgegen der ursprünglichen Absicht der beiden Ministerien nicht mehr als Unterzeichner der Vereinbarung. Gleichwohl sind die kommunalen Spitzenverbände in der Vereinbarung als das Verfahren empfehlend genannt. Mit Schreiben des Kultusministeriums vom 26.06.2012 sind wir gebeten worden, die Vereinbarung unseren Mitgliedern mit der Empfehlung, sich in der beschriebenen Weise in das Verfahren einzubringen, zur Kenntnis zu geben.

Zur Kooperationsvereinbarung ist Folgendes anzumerken:

- Der Vereinbarungsentwurf beschreibt ein Abstimmungsverfahren. Die Verfahrensvereinbarung beinhaltet keine Verpflichtung zu bestimmten Leistungen der kommunalen Gebietskörperschaften. Ziffer 4 des Vereinbarungsentwurfs stellt klar, dass die für die jeweiligen Angebote geltenden gesetzlichen Bestimmungen durch die Verfahrensvereinbarung nicht berührt werden.
- Das in den Ziffern 1 und 2 beschriebenen Verfahren verpflichtet lediglich die Schulleiterinnen und Schulleiter der Förderschulen für geistig Behinderte und Sinnesgeschädigte sowie das Landesschulamt, die entsprechenden Betreuungsbedarfe bei den Eltern zu ermitteln und zu dokumentieren. Zugleich werden die Förderschulen verpflichtet, ihre Angebotsstrukturen miteinander abzustimmen und Zeit, Ort und Umfang ihrer Angebote festzulegen.
- Auf der Grundlage der Bedarfsdokumentation des Landeschulamtes soll das weitere Abstimmungsverfahren nach Ziffer 3 mit den Sozialleistungsträgern (kreisfreie Stadt/Landkreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe; Sozialagentur Sachsen-Anhalt als überörtlicher Träger der Sozialhilfe; Wohnsitzgemeinde der betroffenen Kinder in ihrer Funktion als KiFöG-Leistungsverpflichtete) und den Trägern entsprechender Angebote stattfinden.

Die kommunalen Spitzenverbände hatten den Vereinbarungsentwurf am 07.06.2012 in der Arbeitsgemeinschaft der Jugendamtsleiterinnen und -leiter der Landkreise und kreisfreien Städte vorgestellt. Seitens der Jugendämter sind unterschiedliche Vorbehalte gegen die Vereinbarung vorgebracht worden. Im Wesentlichen haben die Jugendamtsleiter auf die vorrangige Verpflichtung des Landes nach § 8 Absatz 6 SchulG LSA, Schulhorte vorzuhalten, verwiesen. Hierzu sei angemerkt, dass das Kultusministerium das Bestehen von Schulhorten auf der Grundlage des § 8 Absatz 6 Satz 3 SchulG LSA bestreitet. Überdies soll die Regelung des § 8 Abs. 6 Satz 3 SchulG LSA im Rahmen der 14. Schulgesetznovelle gestrichen werden.

Am 09.07.2012 hat sich das Präsidium des SGSA in der 149. Sitzung mit der Thematik befasst. Das Präsidium des SGSA hat ausdrücklich keine Empfehlung zugunsten des Vereinbarungsentwurfs abgegeben, wohl aber darauf hingewiesen, dass die Städte und Gemeinden ihre soziale Verantwortung gegenüber den betroffenen Kindern sehr ernst nehmen. Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden verweigerten sich den Gesprächen vor Ort nicht, jedoch sprachen überwiegende Gründe aus Sicht des Präsidiums dagegen, sich an dem in der Vereinbarung vorgesehenen Abstimmungsverfahren zu beteiligen:

- Vorrangig sind die Förderschulen für die schulischen Förderangebote der Schülerinnen und Schüler in den Schul- und auch in den Ferienzeiten zuständig.
- Wegen des besonderen Betreuungsbedarfs der Förderschülerinnen und -schüler mit geistigen Behinderungen und mit Sinnesschädigungen wird es im Interesse der Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden liegen, die speziellen Angebote möglichst unter Nutzung der Schulgebäude und ihrer vorhandenen Ausstattung anzubieten, weil anderenfalls bestehende KiFöG-Angebote hinsichtlich ihrer sächlichen und personellen Ausstattung „ertüchtigt“ werden müssten, um der spezifischen Situation dieser Kinder zu genügen. Rein objektiv wird es aber kaum möglich sein, diesen Anspruch nur für einzelne Ferientage oder einzelne, wenige Stunden am Tag anzubieten, die Leistungen in den Kindertageseinrichtungen aber ganzjährig vorzuhalten.
- Sollte trotz der Zuständigkeit der Förderschulen in den Schul- und Ferienzeiten eine Betreuung in Kindertageseinrichtungen nach dem KiFöG LSA erforderlich und seitens der Eltern gewünscht werden, muss zunächst die Frage der Finanzierung geklärt werden. Hier ist das Land in die Pflicht zu nehmen, die Bedingungen zu schaffen, die kommunales Handeln erst möglich machen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Becker

Anlage